



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Vorgehen bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug

Zuständig SOA
Version 2.0
Datum 5. Oktober 2018

Inhalt

1	Grundsätzliches	2
2	Meldung der Sozialdienste.....	2
3	Meldungen von Fachstellen und Drittpersonen	2
4	Abklärung des Verdachts auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug.....	2
5	Einreichen einer Strafanzeige.....	3
6	Rückerstattung der zu Unrecht bezogene Unterstützungen	3
7	Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung bei Missbrauchsverhalten.....	4
8	Einsetzen von externen Leistungsabklärenden (Detektiv)	4

1 Grundsätzliches

Die Massnahmen und Kontrollinstrumente, welche im [Grundlagenpapier der SKOS](#) aufgeführt sind, werden im Kanton Graubünden umgesetzt und angewendet. Die konkreten Zuständigkeiten bei Meldungen, den Abklärungen und Folgen bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug sind in diesem Dokument geregelt.

2 Meldung der Sozialdienste

Die Sozialdienste sind verpflichtet, Informationen, die zu einer Kürzung des Unterstützungsbeitrages führen können, der zuständigen Gemeinde umgehend zu melden (Art. 12 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz, ABzUG, BR 546.270). Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter verfasst eine kurze Meldung mit den vorhandenen Informationen. Die Sozialhilfebehörde wie auch die vorgesetzte Stelle wird umgehend mit dieser Meldung bedient. Im Rahmen des Erlasses der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger hat die Regierung festgehalten, dass unter dem Begriff Sozialdienste alle Ämter, Stellen und Personen zu verstehen sind, welche den Gemeinden Gesuche um öffentliche Unterstützung einreichen und es nicht die Aufgabe der Sozialdienste ist, aktiv zu recherchieren und die Klienten auszuspionieren (Regierungsbeschluss vom 8. November 2005, Prot. Nr. 1329).

3 Meldungen von Fachstellen und Drittpersonen

Meldungen von Fachstellen oder Drittpersonen bezüglich eines Verdachts auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug sind in jedem Fall mit hoher Priorität zu behandeln.

4 Abklärung des Verdachts auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug

Nach Eingang einer Meldung oder bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug klärt die Sozialhilfebehörde den Sachverhalt ab. Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der Sozialdienste stehen den Sozialhilfebehörden beratend zur Seite. Bei Erhärtung des Verdachts auf ein Missbrauchsverhalten sollte die betroffene Person mit dem Sachverhalt und den vorhandenen Unterlagen konfrontiert werden (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Bei einer persönlichen Konfrontation sollte die Stellungnahme der Klientin/des Klienten protokolliert und durch die Klientin/den Klienten unterzeichnet werden. Es empfiehlt sich die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter bei der Konfrontation beizuziehen. Bei einer schriftlichen Konfrontation sollten die Feststellungen und Fragen klar und einfach formuliert werden. Die betroffene Person muss wissen, weshalb und was ihr vorgeworfen wird und mit welchen Konsequenzen sie zu rechnen hat. Beweismittel sind immer vorzulegen.

5 Einreichen einer Strafanzeige

Im Kanton Graubünden kommt den Sozialhilfebehörden ein Anzeigerecht, aber keine Anzeigepflicht zu (Art. 26 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR. 350.100)). Die Sozialhilfebehörde kann bei einem begründeten Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug oder sogar Betrug bei der zuständigen Strafbehörde eine Strafanzeige einreichen. Die Person, welche die Strafanzeige einreicht, benötigt hierfür eine Entbindung des Amtsgeheimnisses durch das kommunal zuständige Amt.

Die Mitwirkungspflichten der Sozialhilfebehörden während des Strafverfahrens sind in Art. 28 EGzStPO geregelt. Abs. 1 besagt, dass Behörden und Gerichte verpflichtet sind, den Strafbehörden ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit dies für ein Strafverfahren notwendig ist.

Weiter führt Abs. 2 aus, erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige oder reicht einen Strafantrag ein, so hat sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr in Verzug ist. Die Behörde kann von der Staatsanwaltschaft zur Klärung des Sachverhalts beigezogen werden.

Spezifische Ausführungen zu den Anforderungen einer Strafanzeige können dem [Merkblatt der SKOS „Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016“](#), S. 8 f. entnommen werden.

6 Rückerstattung der zu Unrecht bezogene Unterstützungen

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250) müssen zu Unrecht bezogene Unterstützungen mit Zinsen zurückerstattet werden.

Der zu Unrecht bezogene Unterstützungsbetrag ist mittels einer schriftlichen Verfügung zurückzufordern. Wenn keine Strafanzeige eingereicht wurde, sind die Unrechtmässigkeit und der zu Unrecht bezogene Betrag durch die Sozialhilfebehörde zu ermitteln und zu begründen. Wurde eine Strafanzeige eingereicht und die Person schuldig gesprochen, kann die Sozialhilfebehörde bezüglich der Unrechtmässigkeit und eventuell der Höhe des Betrages auf das Strafurteil bzw. Strafbefehl verweisen. Tatsachen, welche bereits durch die Strafbehörde rechtskräftig beurteilt wurden, müssen nicht nochmals durch die Sozialhilfebehörde ermittelt werden.

Nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist, können anhand einer Rückzahlungsvereinbarung die Modalitäten der Rückzahlung vereinbart werden. Dabei ist der Beginn, die Dauer und die Höhe der Ratenzahlungen zu vereinbaren. Bei Personen, die weiterhin von der Sozialhilfe unterstützt werden, kann der zu Unrecht bezogene Betrag in Raten von bis maximal 30 % des Grundbedarfs mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden. Eine zeitliche Befristung für die Rückerstattung durch Verrechnung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss aber stets berücksichtigt werden. Die zu Unrecht bezogenen Leistungen bleiben auch nach Beendigung der Unterstützung als Schulden bestehen. Die Rückzahlungsforderungen sind in jedem Fall bis zur vollkommenen Schuldentilgung weiterzuführen.

7 Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung bei Missbrauchsverhalten

Erweist sich nach Prüfung des Missbrauchsverhaltens, dass die betroffene Person unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Vermögen nicht mehr bedürftig ist, kann die wirtschaftliche Unterstützung eingestellt werden. Die Einstellung muss verfügt werden.

Wo eine Bedürftigkeit trotz laufendem Strafverfahren oder gar einer Verurteilung nach wie vor ausgewiesen ist, kann die wirtschaftliche Unterstützung nicht eingestellt werden. Die betroffene Person hat weiterhin Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung. In diesen Fällen können aber Massnahmen als Auflagen und/oder Leistungskürzungen als Sanktion gemäss Art. 11 ABzUG geprüft werden. Bei einer Kumulation der Rückerstattung und Kürzung muss die maximale Reduktion von 30 % des Grundbedarfs und das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt werden (vgl. SKOS Richtlinien A.8-3 und E.3). Es gilt zudem zu berücksichtigen, dass eine Kürzung bis zu 19 % auf maximal zwölf Monate und eine Kürzung zwischen 20 und 30 % auf maximal sechs Monaten zu befristen ist. Die Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Leistungen muss bis zur vollkommenen Tilgung eingefordert werden. Für die Rückerstattung ist keine zeitliche Befristung im Gesetz vorgesehen.

8 Einsetzen von externen Leistungsabklärenden (Detektiv)

Für die Einsetzung von externen Leistungsabklärenden bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (Entscheid des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 61838/10 vom 18. Oktober 2016). Eine gesetzliche Grundlage liegt im Kanton Graubünden nicht vor. Das Einsetzen von externen Leistungsabklärenden ist daher rechtswidrig.